

# Anlage zum Beschluss 06/2024

## Regelungen zur Umsetzung der neuen Regel-Leistungsvereinbarung für die Soziale Teilhabe nach dem SGB IX im Rahmen von Zuverdienstmöglichkeiten

Stand: 20.09.2024

### 1. Bezogen auf die Leistungsangebote

#### 1.1. Für neue Leistungsangebote ab 01.01.2025:

Neue Leistungsangebote für Zuverdienstmöglichkeiten werden vom Landessozialamt (LS) auf Basis der neuen Regel-Leistungsvereinbarung (RLV) und der neuen Vergütungspauschale zum Leistungstyp 3.1.1.6 gemäß dem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Niedersachsen (RV ü18) vereinbart.

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die herangezogene Körperschaft (hK) erfolgt nach den Regelungen des SGB IX, Ausnahmen sind gemäß der Regel-Leistungsvereinbarung zulässig.

Wechseln Klienten mit bestehender Leistungsbewilligung nach einer alten Leistungsvereinbarung in ein neues Leistungsangebot, muss die Leistungsbewilligung neu festgesetzt werden (siehe 2.3).

#### 1.2. Für bestehende Leistungsangebote:

Mit den folgenden Regelungen soll erreicht werden, dass ab dem 01.01.2028 alle Leistungsvereinbarungen auf den neuen Leistungstyp umgestellt sind und alle Bedarfsfeststellungen und Leistungsbewilligungen ab dem 01.01.2028 nach den neuen Regelungen erfolgen.

##### 1.2.1. Eine Umstellung bestehender Leistungsvereinbarungen auf die neue RLV kann ab dem GK-Beschluss vom Leistungserbringer beim LS beantragt werden. Sie tritt frühestens zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Leistungserbringer informieren umgehend nach Vereinbarungsabschluss alle betroffenen hK ihrer Klientinnen und Klienten über den Wechsel.

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK erfolgen bis zum Laufzeitbeginn der neuen Leistungsvereinbarung (frühestens 01.01.2025) nach den Maßstäben der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung und der bisherigen Verfahrensweise der hK.

Ab dem Datum der neuen Leistungsvereinbarung erfolgen Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK nach den Maßstäben des SGB IX und der neuen Leistungsvereinbarung.

##### 1.2.2. Es ist beabsichtigt, dass spätestens zum 31.12.2027 für alle Leistungsangebote für Zuverdienstmöglichkeit die Umstellung auf die neue RLV abgeschlossen ist.

Um das zu erreichen erklärt das Land, dass das LS von sich aus spätestens bis zum 30.06.2025 mit Kündigungsdatum 31.12.2027 alle Vereinbarungen zu kündigen und zu Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarungen auffordern wird, sofern die Leistungserbringer nicht von sich aus die Umstellung beantragt haben.

Dies gilt für alle Leistungsvereinbarungen i.R.v. Zuverdienstmöglichkeiten (Zuverdienstprojekte etc.), unabhängig vom Beitritt des Leistungserbringers zum RV ü18.

Auch bei Kündigung zum 31.12.2027 kann ein Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung auf Grundlage des neuen Leistungstyps zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK erfolgt bis zum 31.12.2027 nach den beiden unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und zwar in Abhängigkeit, ob für den (bekannten) Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Leistungsbewilligung noch die bisherige Leistungsvereinbarung oder schon eine neue Leistungsvereinbarung gilt.

Ab dem 01.01.2028 erfolgt die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung durch die hK ausschließlich nach den Regelungen des SGB IX und der neuen RLV.

## 2. Bezogen auf die leistungsberechtigte Person

### 2.1. Für neue (erstmalig) leistungsberechtigte Personen:

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsbewilligung erfolgt in Abhängigkeit der vertraglichen Situation des Leistungserbringers wie unter Punkt 1.1 und 1.2 beschrieben.

Ab dem Inkrafttreten der individuellen neuen Leistungsvereinbarung erfolgen Bedarfsfeststellung und Leistungsbescheide durch die hK nur noch nach den Regelungen der neuen RLV aus.

### 2.2. Für Personen mit bestehender Leistungsbewilligung:

Eine regelhafte Verlängerung der Leistungsbewilligung für eine leistungsberechtigte Person, die Leistungen bei einem Leistungserbringer mit alter Leistungsvereinbarung in Anspruch nimmt, erfolgt nach den Regelungen der bestehenden Leistungsvereinbarung, längstens bis 31.12.2027.

Das Inkrafttreten der neuen Leistungsvereinbarung als solche ist Anlass für eine neue Leistungsbewilligung. Sofern bisher kein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchgeführt wurde, hat dies entsprechend der ergänzenden Regelungen der RLV zu erfolgen.

### 2.3. Für Personen, die i.R.d. Zuverdienstmöglichkeit den Leistungserbringer wechseln:

Beim Wechsel zu einem anderen Leistungserbringer ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Leistungsbewilligung.

Diese erfolgt in Abhängigkeit der vertraglichen Situation des neuen (aufnehmenden) Leistungserbringers.

Besteht für diesen eine Vereinbarung nach der neuen RLV und ist bisher kein Gesamt- und/oder Teilhabeplanverfahren durchgeführt worden, hat dies entsprechend des SGB IX und der ergänzenden Regelungen der RLV zu erfolgen.